



Satzung

Angenommen von der Konferenz vom 10.-11.05.2002, ersetzte die Satzung vom 18.05.1996
Geändert am 03.05.08 in Rostock
Geändert am 23.05.09 in Breisach
Geändert am 03.06.11 in München

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen ASO-Deutschland, Auslandschweizer-Organisation-Deutschland.
- (2) Die ASO-Deutschland stellt den organisatorischen Zusammenschluss der Schweizer Vereine und angeschlossenen Organisationen in der Bundesrepublik gem. I, Art. 2, des Stiftungsreglements der Auslandschweizer-Organisation Bern, ASO, dar.
- (3) Sie hat ihren Sitz in der Schweizerischen Botschaft in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck der ASO-Deutschland ist
 - die Tätigkeit der Schweizer Vereine und angeschlossenen Organisationen zu unterstützen und zu koordinieren und sie gegenüber den Behörden, der ASO in Bern (*Auslandschweizer-Organisation in Bern*) und der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - die Förderung der Völkerverständigung durch Vertiefung und Verbesserung der Beziehung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland sowie zwischen den Bürgern beider Länder;
 - die Unterstützung hilfsbedürftiger Schweizer im Sinne des § 53 AO, wobei bei einer finanziellen Unterstützung die Vorgaben des § 53.2 besonders zu beachten sind. Die ASO-Deutschland hat den Nachweis zu führen;
 - das Leben der Schweizer Bürger im Europäischen Raum zu erleichtern, indem sie sich u.a. einsetzt
 - für den freien Personen- und Warenverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland,
 - für die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Berufsabschlüssen, Schulabschlüssen und Hochschulabschlüssen,
 - für den Jugendaustausch,
 - für den Studentenaustausch.
- (2) Der Satzungszweck der ASO-Deutschland wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - die direkte Betreuung und Unterstützung der Schweizervereine und angeschlossenen Organisationen sowie von Schweizer Bürgern vor Ort durch den in dieser Region zuständigen ASR (*Mitglied des Auslandschweizerrates*);
 - durch die Konferenz, zu der Vertreter sämtlicher Schweizervereine und Organisationen eingeladen sind, und an der jeweils auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Vertreter der Behörden und der ASO in Bern teilnehmen;
 - die Entsendung der ASR zu den jeweiligen Sitzungen in der Schweiz;
 - die Zusammenstellung von Informationen, Erstellung von Rundschreiben und Veröffentlichung von Erfahrungsberichten.
- (3) Die ASO-Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die ASO-Deutschland ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der ASO-Deutschland dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Funktionsträger erhalten keine Zuwendungen aus den Mit-

teln der ASO-Deutschland. Die Konferenz bestimmt die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der ASO-Deutschland fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die ASO-Deutschland behandelt die zur Erörterung und Beschlussfassung anstehenden, die Interessen der Schweizer Vereine und angeschlossenen Organisationen bzw. der in der Bundesrepublik lebenden Schweizerinnen und Schweizer berührenden Geschäfte. Die Konferenz nimmt entsprechende Berichte über die Aktivitäten des Präsidenten und des Präsidiums entgegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktivmitgliedschaft

- (1) Aktivmitglied der ASO-Deutschland können Schweizer Vereine und schweizerische Institutionen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, welche die Aufnahmekriterien der Auslandschweizer-Organisation Bern, ASO, erfüllen und die Ziele der ASO-Deutschland unterstützen (§ 2).
- (2) Aufnahmege-suche sind schriftlich an das Präsidium der ASO-Deutschland zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Konferenz.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung der Mitgliedsorganisation oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt eines Aktivmitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium der ASO-Deutschland unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten (entscheidend ist das Absendedatum).
Der Austrittserklärung ist ein Protokoll der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Organisation beizulegen, aus dem hervorgeht, dass die erforderliche Mehrheit ihrer Mitglieder den Austritt wünscht.
- (5) Wenn ein Aktivmitglied gegen die Ziele und Interessen der ASO-Deutschland schwer verstoßen hat, so kann es durch die Konferenz mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Wenn ein Aktivmitglied die Anerkennungskriterien gem. I, Art. 2, des Stiftungsreglements der ASO in Bern, nicht mehr erfüllt, ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Wenn ein Aktivmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung seitens des Präsidiums mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Konferenz ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf frühestens zwei Monate nach einer erfolglosen zweiten schriftlichen Mahnung, welche den drohenden Ausschluss anzukündigen hat, beschlossen werden.
- (8) Dem Aktivmitglied muss vor der Beschlussfassung sowohl nach § 3, 1. (5) als auch nach § 3, 1. (7) Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (9) Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses (entscheidend ist das Absendedatum) die nächste Konferenz angerufen werden, die abschließend entscheidet.

2. Assoziierte Mitgliedschaft

- (1) Organisationen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, welche schweizerische Interessen vertreten und die Kriterien der ASO in Bern zur Anerkennung als assoziierte

Gruppe erfüllen, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

- (2) Aufnahmege-suche sind schriftlich an das Präsidium der ASO-Deutschland zu richten.
- (3) Die Präsidentin/der Präsident oder eine bevollmächtigte Vertreterin/ein bevollmächtigter Vertreter der sich bewerbenden Organisation wird zur Konferenz eingeladen um ihre/seine Organisation und sich selbst vorzustellen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Konferenz.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung der assoziierten Organisation oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt eines assoziierten Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium der ASO-Deutschland unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten (entscheidend ist das Absendedatum).
Der Austrittserklärung ist ein Protokoll der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Organisation beizulegen, aus dem hervorgeht, dass die erforderliche Mehrheit ihrer Mitglieder den Austritt wünscht.
- (6) Wenn ein assoziiertes Mitglied die Anerkennungskriterien gem. I, Art. 2, des Stiftungsreglements der Auslandschweizer-Organisation Bern, ASO, nicht mehr erfüllt, ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Wenn ein assoziiertes Mitglied gegen die Ziele und Interessen der ASO-Deutschland schwer verstoßen hat, so kann es durch die Konferenz mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (8) Wenn ein assoziiertes Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung seitens des Präsidiums mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Konferenz ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf frühestens zwei Monate nach einer erfolglosen zweiten schriftlichen Mahnung, welche den drohenden Ausschluss anzukündigen hat, beschlossen werden.
- (9) Dem assoziierten Mitglied muss vor der Beschlussfassung sowohl nach § 3, 2. (7) als auch nach § 3, 2. (8) Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (10) Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses (entscheidend ist das Absendedatum) die nächste Konferenz angerufen werden, die abschließend entscheidet.

3. Passivmitgliedschaft

- (1) Als Passivmitglied der ASO-Deutschland können Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aufgenommen werden, die nach deutschem Recht volljährig sind.
- (2) Aufnahmege-suche sind schriftlich an das Präsidium der ASO-Deutschland zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium. Das Präsidium informiert die Konferenz über Aufnahmen von Passivmitgliedern.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Passivmitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium der ASO-Deutschland unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten (entscheidend ist das Absendedatum).
- (5) Wenn ein Passivmitglied gegen die Ziele und Interessen der ASO-Deutschland schwer verstoßen hat, so kann es durch die Konferenz mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

- (6) Wenn ein Passivmitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung seitens des Präsidiums mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf frühestens zwei Monate nach einer erfolglosen zweiten schriftlichen Mahnung, welche den drohenden Ausschluss anzukündigen hat, beschlossen werden.
- (7) Dem Passivmitglied muss vor der Beschlussfassung sowohl nach § 3, 3. (5) als auch nach § 3, 3. (6) Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses (entscheidend ist das Absendedatum) die nächste Konferenz angerufen werden, die abschließend entscheidet.

4. Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die ASO-Deutschland oder die von ihr verfolgten Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der ASO-Deutschland hat das Vorschlagsrecht.
- (3) Über Vorschläge entscheidet die Konferenz.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Wenn ein Ehrenmitglied gegen die Ziele und Interessen der ASO-Deutschland schwer verstoßen hat, so kann ihm die Ehrenmitgliedschaft durch die Konferenz entzogen werden.
- (6) Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft darf frühestens zwei Monate nach einer schriftlichen Ankündigung des drohenden Entzugs beschlossen werden.
- (7) Dem Ehrenmitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen den Entzugsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach schriftlicher Mitteilung des Entzugs (entscheidend ist das Absendedatum) die nächste Konferenz angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 4 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder und assoziierten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ausnahme: Bei der Wahl des ASR haben assoziierte Mitglieder kein Stimmrecht.

Stimmberechtigte Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beiträge

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder zahlen einen Beitrag für jedes ihrer nach deutschem Recht volljährigen Mitglieder nach Maßgabe eines Beschlusses der Konferenz. Stichtag ist der 31.12. eines jeden Jahres. Passivmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines separaten Beschlusses der Konferenz (§ 8 (4) b). Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Konferenz anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der ASO-Deutschland erforderlich.
- (2) Die Beiträge sind zum 30. April jedes Jahres fällig.
- (3) Alle Mitglieder sind darüber hinaus gehalten, die Ziele der ASO-Deutschland entspre-

chend ihren Möglichkeiten finanziell zu unterstützen.

- (4) Überträgt ein Verein bei seiner Auflösung sein Vereinsvermögen der ASO-Deutschland, verpflichtet sich diese, das Vermögen für 10 Jahre in Rücklage zu nehmen. Sollte sich innerhalb dieser 10 Jahre ein neuer Mitgliederverein der ASO-Deutschland vor Ort bilden, wird das Geld als Startkapital in den Verein zurückgeführt. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein, fällt das Vermögen endgültig der ASO-Deutschland zu und kann von ihr der Satzung entsprechend verwendet werden.

§ 6 Organe der ASO-Deutschland

Organe der ASO-Deutschland sind:

- das Präsidium,
- die Konferenz,
- die Delegation der Mitglieder des Auslandschweizerrates (ASR),
- ggf. der Beirat,
- die Verwalterinnen/Verwalter des Hilfsfonds.

§ 7 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, der Kassiererin/dem Kassierer und der Schriftführerin/dem Schriftführer.
Der Posten der Schriftführerin/des Schriftführers kann ggf. unbesetzt bleiben.
Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten müssen Schweizerbürgerinnen/Schweizerbürger sein.
Bewerberinnen/Bewerber für das Amt der Präsidentin/des Präsidenten müssen mindestens eine Amtsperiode ASR gewesen sein.
Bewerberinnen/Bewerber für das Amt der Vizepräsidenten müssen ASR sein.
- (2) Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind: die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Es vertritt die ASO-Deutschland gerichtlich und außegerichtlich.
- (3) Das Präsidium nach § 26 BGB bestimmt aus seiner Mitte die Stellvertreterin/den Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums gem. § 7 (2) sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Das Präsidium wird von der Konferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist möglich.
Die Präsidentin/der Präsident wird von der Konferenz in einem separaten Wahlgang bestimmt. Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten können in einem gemeinsamen Wahlgang bestimmt werden, ebenso die Kassiererin/der Kassierer und die Schriftführerin/der Schriftführer.
Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt sind.
- (6) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, ist das restliche Präsidium berechtigt, eine Person in das vakante Amt zu kooptieren. Die Mitglieder der ASO-Deutschland sind über eine erfolgte Kooption unverzüglich zu informieren. Die Amtszeit eines kooptierten Mitglieds des Präsidiums endet mit der nächsten Konferenz.
- (7) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der ASO-Deutschland. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der ASO-Deutschland nach außen,
- Vorbereitung der Konferenz,
- Leitung der Konferenz,
- ggf. Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat,
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Verwalterinnen/Verwalter des Hilfsfonds.

Das Präsidium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (8) Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Diese/dieser ist berechtigt, an Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Präsidiumssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Präsidiumssitzungen erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen (entscheidend ist das Absendedatum). Präsidiumssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (10) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.
- (11) Beschlüsse des Präsidiums können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder mittels anderer Medien gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder mittels anderer Medien erklären. Schriftlich, fernmündlich oder mittels anderer Medien gefasste Präsidiumsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen. Die schriftliche Fassung ist den andern Präsidiumsmitgliedern zuzustellen.

§ 8 Konferenz (= Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Konferenz ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Konferenz ist einzuberufen, wenn es das Interesse der ASO-Deutschland erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Aktivmitglieder der ASO-Deutschland schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Konferenz erfolgt nach Absprache mit der organisierenden Mitgliedsorganisation schriftlich durch die Präsidentin/den Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 40 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der ASO-Deutschland schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Schriftliche Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen der Präsidentin/dem Präsidenten spätestens 25 Tage vor der Konferenz zugeleitet werden (entscheidend ist das Absendedatum).

Dringlichkeitsanträge in Sachfragen sind zulässig, wenn ihre Zulassung von der Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder befürwortet wird.

- (4) Die Konferenz als das oberste beschlussfassende Organ der ASO-Deutschland ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ der ASO-Deutschland übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Präsidiums schriftlich vorzulegen.

Die Konferenz entscheidet insbesondere über:

- a die Aufgaben der ASO-Deutschland,
- b die Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
- c den Haushaltsplan,
- d Anträge auf Aufwandsentschädigung,
- e die Bildung eines Beirats,
- f Satzungsänderungen gem. § 13 (1),
- g die Auflösung der ASO-Deutschland gem. § 15 (1).

Zu ihren Aufgaben gehört ferner:

- h die Bildung eines Wahlausschusses für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und der ASR.
- i Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten
- j Wahl der Kassiererin/des Kassierers und ggf. der Schriftführerin/des Schriftführers,
- k Wahl der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers gem. § 9 (2),
- l Wahl der ASR.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Konferenz wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Passivmitglieder gem. § 3, 3. und Ehrenmitglieder gem. § 3, 4. haben Rederecht.
- (6) Die Konferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten

§ 9 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich zu Beginn des Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr. Sie wird durchgeführt

- (1) durch eine schweizerische Auslandsvertretung und
- (2) durch eine von der Konferenz auf die Dauer von vier Jahren zu wählende Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer.

§ 10 Beirat

- (1) Aufgabe des Beirats ist es ggf., das Präsidium und die Konferenz zu beraten und bei der Verwirklichung der Ziele der ASO-Deutschland zu unterstützen.
- (2) Wählbar als Mitglieder des Beirats sind natürliche oder juristische Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen oder ihrer Stellung im öffentlichen Leben besonders geeignet erscheinen, zur Verwirklichung der Ziele der ASO-Deutschland beizutragen.
- (3) Der Beirat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, an der Konferenz teilzunehmen sowie Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Sie haben jedoch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Beirats kein Stimmrecht.

§ 11 Hilfsfonds

Aufgabe der Verwalterinnen/Verwalter des Hilfsfonds ist es, den Satzungszweck gem. § 2 (1), dritter Spiegelstrich, in materieller Hinsicht zu erfüllen.

§ 12 Mitglieder des Auslandschweizerrates (ASR)

- (1) Die von der ASO-Deutschland in den Auslandschweizerrat (ASR) Delegierten werden von der Konferenz für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder, auch derjenigen gem. § 12 (12), endet mit der anstehenden Neuwahl der gesamten Delegation.
Wiederwahl ist möglich.
Die Aufgaben der ASR bestimmen sich gem. II, Art. 4, des Stiftungsreglements der ASO Bern, und gem. dieser Satzung, § 2, (2), erster Spiegelstrich.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann höchstens eine Kandidatin/einen Kandidaten vorschlagen. Kandidatinnen/Kandidaten müssen Mitglied des vorschlagenden Vereins sein.
- (3) Der Wahlvorgang wird von der anwesenden Generalkonsulin/dem anwesenden Generalkonsul oder von ihrer/seiner Stellvertreterin/ ihrem/seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Konferenz wählt einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst kandidieren.
- (5) Eine ausgewogene räumliche Verteilung der ASR in der Bundesrepublik Deutschland ist angestrebt, ebenso wie eine ausgewogene Sitzverteilung zwischen Frauen und Männern.
- (6) Wahlvorschläge sind bis zum 31. Januar des Wahljahres schriftlich beim Präsidium einzureichen.
Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der ASO-Deutschland. Ein kurzer schriftlicher Lebenslauf der Kandidatin/des Kandidaten ist beizufügen, ebenso eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, kandidieren zu wollen.
Die vollständigen Wahlvorschläge und Unterlagen müssen den Aktivmitgliedern und den assoziierten Mitgliedern der Konferenz mit der Einladung zur Konferenz zugeleitet werden.
Kandidaturen mit unvollständigen Unterlagen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Wählbar sind nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder eines Schweizer Vereins im Sinne einer stimmberechtigten Mitgliedschaft sind.
- (8) Kandidatinnen/Kandidaten müssen sich der Konferenz persönlich vorstellen, sofern nicht triftige Gründe sie hindern. Im Verhinderungsfall entscheidet die Konferenz über die Zulassung der abwesenden Kandidatin/des abwesenden Kandidaten zur Wahl.
- (9) Die Präsidentin/der Präsident der ASO-Deutschland ist kraft ihres/seines Amtes ASR und Delegationsleiterin/Delegationsleiter.
- (10) Die Anzahl der abgegebenen Stimmen entscheidet in absteigender Reihenfolge darüber, wer außer der Präsidentin/dem Präsidenten der ASO-Deutschland ASR wird. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen.
Bei Stimmengleichheiten entscheidet ein weiterer Wahlgang über den oder die noch freien Sitze und die Reihenfolge der ersten beiden Nichtgewählten.
Zu den letzteren s. § 12 (12).
- (11) Ist ein bisheriger ASR nicht mehr Mitglied eines Schweizer Vereins, verliert sie/er sein Mandat im Auslandschweizerrat.
- (12) Scheidet ein Funktionsträger vorzeitig aus, rückt in seine Position der Kandidat nach, der von den Nichtgewählten unter den Kandidatinnen/Kandidaten durch den Wahlvorgang die nächst höchste Rangposition erhalten hat.

§ 13 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Zwecks der ASO-Deutschland und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Konferenz nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern der ASO-Deutschland alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Präsidiumssitzungen und in Konferenzen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollantin/dem Protokollanten und der Präsidentin/dem Präsidenten oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung der ASO-Deutschland und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die ASO-Deutschland aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen der in der Konferenz anwesenden Aktivmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Ohne gegenteiligen Beschluss der Konferenz ist das Präsidium vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung der ASO-Deutschland oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der ASO-Deutschland an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung des Vermögens zur Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (nach § 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 13 AO) oder zur Unterstützung hilfsbedürftiger Schweizer in Deutschland (nach § 53 AO unter besonderer Beachtung des § 53.2 AO)
- (4) Der Beschluss über die Übertragung des Vermögens bedarf vor seiner Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

* ASO = Auslandschweizer Organisation in Bern

** ASR = Mitglied des Auslandschweizerrates (ASR)